

Anfrage in der Fragestunde der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Ausgleich von Investoren- und Gemeinwohlinteressen beim Kleinanlegerschutz

Wir fragen den Senat:

1. Welche Folgen hätten aus Sicht des Senats die Pläne der Bundesregierung zum Kleinanlegerschutz für nicht profitorientierte Unternehmungen und deren Finanzierung?
2. Wie ließe sich aus Sicht des Senats die Stärkung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement mit dem Schutz von Investoren, Kleinanlegern und Crowdfunding-Teilnehmern sinnvoll in Einklang bringen?
3. Was unternimmt der Senat, um gemeinwohlorientierte Unternehmungen nicht zu erschweren, sondern es leichter zu machen?

Carsten Werner, Dr. Matthias Güldner
und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

dazu die Antwort des Senats vom 19. Februar 2015:

zu Frage 1: Mit dem Kleinanlegerschutzgesetz soll der Schutz der Kleinanleger erhöht und die Lücken in der Regulierung des „Grauen Kapitalmarkts“ geschlossen werden. Der Senat hält dieses Ziel für unterstützenswert.

Das Gesetz sieht allerdings eine Verschärfung insbesondere der Transparenzpflichten durch Erstellung eines Verkaufsprospektes und eines Vermögensanlageinformationsblattes ohne Differenzierung in Bezug auf den Anbieter, das Angebot und die Anlageform vor. Dieses kann dazu führen, dass auch soziale und gemeinnützige Projekte, die zumeist durch Nachrangdarlehen finanziert werden, erfasst würden und unverhältnismäßig hohen Anforderungen unterworfen wären. Soweit aber gerade solche solidarisch organisierten und nicht profitorientierte Initiativen diese strengen Vorgaben einhalten müssen, besteht die Sorge, dass durch diese Regeln das bürgerschaftliche Engagement und solidarische Projekte geschwächt oder sogar verhindert würden, da insbesondere die geplante Einführung der Prospektspflicht sehr kostenintensiv und für solche Unternehmungen meist nicht mehr finanzierbar wären.

zu Frage 2: Der Senat hält es für zweckmäßig, den vorgelegten Gesetzesentwurf um Ausnahmeregelungen gerade in Bezug auf unternehmerische Initiativen aus bürgerschaftlichen Engagement nachzubessern. Der dazu vorgelegte Änderungsantrag der Bundesländer Schleswig-Holstein und Bremen erweitert die bereits normierten Ausnahmen und Befreiungen für sozial- und gemeinnützige Projekte.

- Die Ausnahmeregelung für Vermögensanlagen, die von einer Kleinstkapitalgesellschaft emittiert werden, könnte auch auf Genossenschaften, Vereine und Stif-

tungen erweitert oder gar an keine Rechts- bzw. Organisationsform geknüpft werden.

- Die Obergrenze von 1 Mio. € für die Summe der angebotenen Nachrangdarlehen eines Emittenten könnte angehoben werden. Gerade bei solidarisch finanzierten Wohnungsbauprojekten erscheint diese Grenze zu niedrig und größere gemeinwohlorientierte Bau- und Wohnprojekte könnten von der bisher normierten Ausnahmeregelung nicht mehr profitieren.
- Eine Befreiung von den Beschränkungen der öffentlichen Werbung könnte einer besseren Vereinbarkeit von bürgerschaftlichem Engagement und Kleinanlegerschutz förderlich sein. So könnte weiterhin über Flyer, an Infoständen und über das Internet um entsprechende Anleger für „kleinere“ Projekte geworben werden. Schließlich erreicht die Beschränkung der öffentlichen Werbung auf Medien mit Wirtschaftsschwerpunkt hauptsächlich das renditeorientierte Publikum, nicht aber das regionale Umfeld gemeinwohlorientierter Anleger.

zu Frage 3: Der Finanzausschuss hat die durch Schleswig-Holstein und Bremen auf den Weg gebrachte Initiative unterstützt.